

52 C 6312/10

Ausfertigung



Verkündet am 22.11.2011

Schnitzler  
Justizhauptsekretär  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

**Amtsgericht Düsseldorf**

**IM NAMEN DES VOLKES**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

der [REDACTED] Autovermietung + Leasing GmbH, vertr. d. d. Gf., [REDACTED]  
[REDACTED]

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED]  
[REDACTED]

g e g e n

die [REDACTED] Versicherung AG, vertr. d. d. Vorstand, [REDACTED]  
[REDACTED]

Beklagte,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED]  
[REDACTED]

hat das Amtsgericht Düsseldorf  
auf die mündliche Verhandlung vom 25.10.2011  
durch den Richter am Amtsgericht Hermeler

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 924,28 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 2.9.2008 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden der Beklagten auferlegt.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagten wird nachgelassen, die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils beizutreibenden Betrages abzuwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Streitwert: 924,28 €.

Tatbestand:

Die Klägerin klagt aus abgetretenem Recht der Fahrschule [REDACTED] (Zedentin) auf Erstattung restlicher Mietwagenkosten infolge eines Verkehrsunfalls, der sich 2.7.2008 in Wuppertal ereignet hat.

Dabei wurde ein Fahrschulwagen mit Anhängerkupplung der Zedentin beschädigt. Der Unfall wurde durch den Versicherungsnehmer der Beklagten, Herrn [REDACTED], allein verursacht. Die Haftung der Beklagten hierfür ist dem Grunde nach unstrittig.

Die Zedentin mietete während der Zeit des Ausfalls des geschädigten Fahrzeugs bei der Klägerin für die Zeit von 15 Tagen ein anderweitiges Fahrschulfahrzeug mit Anhängerkupplung an. Ansprüche auf Ersatz der Mietwagenkosten gegen die Beklagte hat die Zedentin an die Klägerin abgetreten.

Die Klägerin stellte für den Mietzeitraum 2.339,77 € in Rechnung. Die Beklagte erstattete hierauf vorgerichtlich einen Betrag von 1.314,31 € und lehnte einen weiteren Ausgleich ab.

Die Klägerin begehrt den vollständigen Ausgleich ihrer Rechnung. Sie behauptet, der von ihr in Rechnung gestellte Tarif entspreche den üblichen Mietpreisen für entsprechende Fahrzeuge und verweist hierzu auf die Erhebungen der sogenannten Schwacke-Liste. Die Klägerin behauptet, die Anmietung eines Fahrschulwagens mit Anhängerkupplung sei erforderlich gewesen.

Die Klägerin beantragt,  
wie erkannt.

Die Beklagte behauptet, die Tarife der Klägerin seien überhöht, da dem Geschädigten im Internet günstigere Angebote zur Verfügung gestanden hätten und

auch die Erhebung des Fraunhofer-Instituts günstigere Tarife als marktüblich nachweise.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivortrags wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Einholung eines Sachverständigengutachtens und Vernehmung der Zeugin [REDACTED]. Auf das Gutachten des Sachverständigen [REDACTED] und auf das Sitzungsprotokoll vom 25.10.2011 wird verwiesen.

#### Entscheidungsgründe:

Die Klage ist begründet.

Der Klägerin steht aus abgetretenem Recht der Fahrschule [REDACTED] gemäß der §§ 398 ff. BGB, 7, 17 StVG, 115 VVG der geltend gemachte Anspruch auf Erstattung restlicher Mietwagenkosten zu.

Die Einstandspflicht der Beklagten dem Grunde nach ist unstreitig. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht aber auch der Höhe nach fest, dass die Beklagte zum vollständigen Ausgleich der Rechnung der Klägerin verpflichtet ist. Der Geschädigte hat nach einem Schadensereignis den Anspruch vom Schädiger so gestellt zu werden, wie er ohne den Schadensfall stehen würde. Dem Geschädigten stand damit das Recht zu, auf Kosten des Schädigers bzw. der einstandspflichtigen Versicherung ein dem geschädigten Auto entsprechendes Fahrzeug anzumieten. Hierbei darf der Geschädigte zwar grundsätzlich nicht im Vertrauen auf eine Übernahmepflicht seines Unfallgegners ungeprüft jeden nur denkbaren Tarif in Anspruch nehmen. Erforderlich im Sinne des § 249 BGB zur Behebung eines Schadens sind insoweit vielmehr nur solche Kosten, die ein durchschnittlich wirtschaftlich denkender Geschädigter auch dann aufwenden würde, wenn keine Eintrittspflicht eines Dritten bestehen würde. Maßgeblich ist damit im Regelfall ein üblicher Markttarif.

Vorliegend aber hat sich durch das vom Gericht zur Ermittlung eines solchen Markttarifs eingeholten Sachverständigengutachtens ergeben, dass die Klägerin die einzige Anbieterin für Fahrschulmietwagen mit Anhängerkupplung ist. Gibt es aber nur einen einzigen Anbieter, so ist dessen Tarif auch der einzige und damit übliche, den ein Geschädigter zur Deckung seines Bedarfs aufwenden kann,

da mangels anderer Anbieter vergleichbare Tarife überhaupt nicht zur Verfügung stehen.

Steht aber fest, dass die Klägerin einziger Anbieter für Fahrschulwagen mit Anhängerkupplung war, so sind ihre Tarife schon deshalb jedenfalls erstattungsfähig, wenn die Anmietung eines derartigen Spezialfahrzeugs erforderlich war.

Es ist schon unstrittig, dass es sich bei dem beschädigten Fahrschulwagen um ein Fahrzeug mit entsprechender Ausstattung handelte.

Nach der Aussage der Zeugin [REDACTED] steht aber auch fest, dass die Fahrschule ein derartiges Fahrzeug auch während des Zeitraums des Ausfalls des beschädigten Wagens benötigte, um eine entsprechende Ausbildung zu gewährleisten. So gab sie an, dass ihre Fahrschule eine entsprechende Ausbildung (BE) für Fahrzeuge mit Anhänger anbietet. Sie hatte auch als relativ sicher in Erinnerung, dass es zur fraglichen Zeit auch Schüler in einer derartigen Ausbildung gab. Hierauf kommt es aber nicht einmal an, da die Fahrschule vor dem Unfall in der Lage war, jederzeit bei entsprechender Nachfrage Ausbildungsstunden auf einem derartigen Fahrschulwagen anzubieten und die Zeugin bestätigte, dass bei entsprechendem Bedarf auch grundsätzlich kurzfristig Fahrstunden in dieser Ausbildungsklasse möglich sind. Anhaltspunkte zu Zweifeln an der Glaubhaftigkeit ihrer Aussage und an der Glaubwürdigkeit der Zeugin sind nicht vorhanden, insbesondere schon nicht aufgrund des persönlichen Eindrucks, den sich das Gericht verschaffen konnte.

Konnte die Zedentin aber nur mit der Bereitstellung eines Fahrschulmietwagens mit Anhängerkupplung so gestellt werden, wie sie vor dem Unfall stand, und war die Klägerin die einzige Anbieterin hierfür, so sind die berechneten Kosten auch erstattungsfähig.

Bezüglich des von der Klägerin in Ansatz gebrachten Abzuges von 5 % für eine Eigensparnis des Geschädigten sieht das Gericht keinen Ansatz für einen höheren Abzug, zumal das verunfallte Fahrzeug durch die Reparaturzeit kaum länger bei der Zedentin in Einsatz sein wird, als ursprünglich geplant.

Die Zedentin war auch berechtigt zu den Grundpreisen der Klägerin hinaus Kosten für eine Haftungsbefreiung zu Lasten des Unfallgegners zu verursachen. Das Gericht tritt diesbezüglich der Auffassung der Klägerin bei, dass der Mieter eines Fahrzeuges einem höheren Kosten- und Haftungsrisiko ausgesetzt ist, als der Eigentümer, denn einem Eigentümer steht im Falle einer weiteren Schädigung die Dispositionsfreiheit zu, inwieweit er das Fahrzeug instand setzen will, während vom Mieter in der Regel voller Ersatz verlangt wird.

Letztlich sind über den Grundmietpreis auch die Zustell- und Abholkosten erforderlich. Auch insoweit ist zu berücksichtigen, dass der Geschädigte verlangen kann, so gestellt zu werden, wie er ohne schädigendes Ereignis stehen würde. Dann aber hätte die Zedentin das benötigte Fahrzeug bei sich vor Ort gehabt und keine Wege auf sich nehmen müssen, weshalb sie auch die Übernahme der Kosten der Verbringung des Ersatzfahrzeuges verlangen kann.

Der Zinsanspruch ist gemäß der §§ 286, 288 BGB gerechtfertigt, die Beklagte befindet sich in Verzug.

Die Nebenentscheidungen folgen aus den §§ 91, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Hermeler

Ausgefertigt

Schnitzler, Justizhauptsekretär  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



## Schlagworte Urteilsdatenbank

- Anmietung außerhalb Öffnungszeiten
- Aufklärungspflicht Vermieter
- Pauschaler Aufschlag für Unfallersatz
- Direktvermittlung
- EE Eigensparnis-Abzug
- Erkundigungspflicht
- Geringfügigkeitsgrenze
- Zusatzfahrer
- Schwacke-Mietpreisspiegel
- Fraunhofer-Mietpreisspiegel
- Gutachten
- Mietwagendauer
- NA Nutzungsausfall
- Rechtsanwaltskosten
- Zugänglichkeit
- Haftungsreduzierung/Versicherung
- Rechtsdienstleistungsgesetz (RBerG)
- Bestimmtheit der Abtretung
- Selbstfahrervermietfahrzeug
- Zeugengeld
- Grobe Fahrlässigkeit
- Schadenminderungspflicht
- Wettbewerbsrecht/-verstoß
- Zustellung/Abholung
- Winterreifen
- Navigation
- Automatik
- Anhängerkupplung
- Fahrschulaausrüstung
- Kein Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
- Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
- Unfallersatztarif
- Anspruchsgrund
- Sonstiges
- Internetangebote